

Satzung

des Vereins

Dorfkultur Schwitschen e. V.

Ist in der Satzung der Ort Schwitschen genannt, so gilt dies generell unter Einbeziehung der Ortsteile Heelsen und Delventhal.

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Dorfkultur Schwitschen e. V."
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Stadt Visselhövede, Ortschaft Schwitschen.

§ 2. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von an der Heimatgeschichte interessierten Personen und Vereinigungen.
2. Zweck und Ziele des Vereins sind:
 - a) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - b) Förderung und Pflege von Kultur und Kunst in Schwitschen
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - a) Die historische Ausarbeitung von Daten und Ereignissen der Heimatgeschichte in und um Schwitschen.
 - b) Alle mittelbar und unmittelbar mit der Geschichte und der Gegenwart der Ortschaft Schwitschen zusammenhängenden Aufzeichnungen und Ereignisse zu sammeln, auszuwerten, zu verwahren und gegebenenfalls zu veröffentlichen.

- c) Die Sammlung von erhaltenswerten Gegenständen und deren öffentlicher Ausstellung in geeigneten Räumlichkeiten.

§ 4. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
6. Für die Auftragsvergabe an ein Mitglied des Vereins ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig, wobei das betroffene Mitglied bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt ist. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine entsprechende Bestätigung. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,

- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 6. Ein Mitglied kann, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
 7. Alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr sind wahlberechtigt und stimmberechtigt.

§ 6. Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar jährlich für zwölf Monate im Voraus fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
2. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand über eine Ermäßigung des Beitrages entscheiden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7. Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich. Geheime Abstimmungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Einladungsfrist zu Mitgliederversammlungen beträgt mindestens 14 Tage. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Einladung auf diesem Wege, alle anderen auf dem Postweg.
3. Mitgliederversammlungen können einberufen werden
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag vorlegen.
4. Im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres hat der Vorstand die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
5. Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassungen sind:
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) der Kassenbericht,
 - c) der Bericht der Kassenprüfer/innen (Revisoren),
 - d) Die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - g) Festsetzung der Beiträge,
 - h) Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen,
 - i) Beschlüsse über Widersprüche gegen vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- k) Anträge.
- 6. Der Bericht des Vorstandes kann auch schriftlich vorgelegt werden.
- 7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ behandelt.
- 8. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9. Vorstand

- 1. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vereinsvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- 3. Vertretungsberechtigung: jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach innen und nach außen.
- 4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Personen bleiben im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 5. Der Vorstand versteht sich als demokratisches Gremium. Seine Entscheidungen trifft er mit einfacher Mehrheit. Bei unentschiedenen Situationen entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 10. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Visselhövede, die es der Ortschaft Schwitschen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen hat. Es gilt §41 BGB.

Visselhövede, Ortschaft Schwitschen, den _____